

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0488/2012
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 12.06.2012

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

19.06.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
27.06.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
27.06.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster (Anlage) wird beschlossen.

Begründung:

Durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) wurde der § 26 der Gemeindeordnung NRW geändert. Nach § 26 Abs. 7 GO NRW ist die Frage des Bürgerentscheides in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 Prozent der Bürger beträgt. Die alte Regelung sah ein Mindestquorum von 20 Prozent der Bürger vor. Diese Änderung ist entsprechend in § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung zu übernehmen.

Über diese Regelung hinaus wurden auch die Kriterien für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens angepasst. Bisher mussten die Vertretungsberechtigten eine nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen. In § 26 Abs. 2 GO NRW wurde neu geregelt, dass die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbunden Kosten (Kostenschätzung) mitzuteilen hat. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.

Dieses Verfahren wurde bereits beim derzeit laufenden Bürgerbegehren entsprechend angewandt.

gez.
Markus Lewe

Anlage

